|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | |  |  | |
|  |  | |  | 29.04.2022 |

Grundsteuerreform  
  
….und was Sie nun tun müssen!

Liebe Mandanten,

das Ziel der Grundsteuerreform ist simpel: Grundstücke gleicher Lage und Größe sollen auch die gleiche Grundsteuer zahlen.

Das bedeutet aber zunächst, dass Ihre Grundstücke, Gebäude und Wohnungen neu bewertet werden müssen.

Um den Grundsteuerwert zu berechnen, benötigen wir von Ihnen verschiedene Unterlagen und Angaben.

Dringend benötigt wird eine Kopie Ihres bisherigen Einheitswerts- und Grundsteuer-messbescheides, den Sie vom Finanzamt einmalig nach Erwerb erhalten haben.

Ebenso bitten wir um Einreichung des aktuellen Grundsteuerbescheides der Stadt/Gemeinde.

Beigefügt erhalten Sie noch ein Formular, das Sie uns bitte vollständig ausgefüllt wieder zusenden.

Sobald uns diese Unterlagen vorliegen, werden wir eine **Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts** ans Finanzamt elektronisch übermitteln.

Hierfür haben wir vom Gesetzgeber ein Zeitfenster von 1.7.2022 bis 31.10.2022.

Um eine fristgerechte Einreichung zu gewährleisten, sollten Sie uns bitte die oben genannten Unterlagen und Angaben **bis zum 20.06.2022** zusenden.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Claudia Latzl**

**Dipl.-Betriebswirtin (BA)**

**Steuerberaterin**